

Antrag

an die 184. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Abschaffung von Scheinselbständigkeit und Erweiterung des Arbeitnehmer:innenbegriffs

Der Arbeitnehmer:innenbegriff des Arbeitsrechts basiert auf dem alten § 1151 ABGB und ist zentral auf das Merkmal der persönlichen Abhängigkeit ausgerichtet. Diese äußert sich durch die Weisungsgebundenheit und Kontrolle von Arbeitnehmer:innen. Durch die fortschreitende Digitalisierung und den rapiden Wandel der Arbeitswelt, mitunter befeuert durch die Covid-19 Krise, wird dieser Arbeitnehmer:innenbegriff den Anforderungen eines modernen Arbeitsrechts nicht mehr gerecht und die Abgrenzung immer schwieriger. Mit einer Ausweitung des Arbeitnehmer:innenbegriffs auf eine wirtschaftliche Abhängigkeit könnte man gefährdete Personen in den Schutzbereich des Arbeitsrechts aufnehmen.

Neue Beschäftigungsformen und flexible Arbeitsbedingungen lassen sich teilweise nicht in dieses veraltete System einordnen, obwohl weiterhin eine starke wirtschaftliche Abhängigkeit gegenüber den Unternehmen vorliegt. Das führt oft zu einer Flucht aus dem Arbeitsrecht, dem Anstieg von Scheinselbständigkeit und prekären Arbeitsbedingungen. Davon profitieren vor allem große Konzerne im Bereich der Plattformarbeit zulasten der Arbeitnehmer:innen. Die Notwendigkeit, sich durch Lohnarbeit ein Entgelt zur Existenzsicherung erwirtschaften zu müssen, macht das Arbeitsrecht erst unabdingbar.

Es muss daher so gestaltet werden, dass der Schutzbereich nicht ausgehöhlt wird und all jenen zugutekommt, die von dieser Abhängigkeit betroffen sind. Nur echte Arbeitnehmer:innen unterliegen den gängigen Schutznormen hinsichtlich Krankheit, Urlaub und kollektivvertraglichem Mindestentgelt. Aktuell fallen wirtschaftlich abhängige Personen, auch wenn sie nur von einem einzigen Auftraggeber abhängig sind, nicht unter den Arbeitnehmer:innenbegriff, sofern die typischen Merkmale der Unterworfenheit gegenüber dem Arbeitgeber nicht vorliegen. Namhafte Tiroler Betriebe setzen mittlerweile seit Jahren auf dieses Modell der Beschäftigung. Insbesondere in Bereichen der Arbeitszeit, Arbeitsort und Kontrolle ergeben sich eklatante Unterschiede, aber auch Verschlechterungen für die wirtschaftlich abhängige Person.

Reform des Umqualifizierungsprozesses

Nur die wenigsten Scheinselbständigen, welche nach der momentanen Rechtslage also eigentlich sowieso schon Arbeitnehmer:innen wären (aber aus unterschiedlichen Gründen als Selbständige beauftragt werden), gehen den Weg vors Gericht um eine Umqualifizierung als Arbeitnehmer:in anzustreben. Das liegt an den kurzen Verjährungsfristen, den langwierigen Verfahren und der Tatsache, dass Dienstgeber:innen nicht einmal die Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen müssen, sofern sie durch die bereits bezahlten Beiträge des/der Dienstnehmer:in aus der Selbständigkeit bereits gedeckt sind. Eine Reform dieses Umqualifizierungsprozesses zugunsten der Arbeitnehmer:innen würde es diesen leichter machen, ihre Ansprüche durchzusetzen.

Widerlegliche Vermutung eines Arbeitsverhältnisses und damit verbundene Beweislastumkehr

Damit solche Prozesse aber gar nicht erst zustande kommen, sollte bereits im Vorfeld Rechtssicherheit herrschen: Mithilfe einer (widerleglichen) Vermutung eines Arbeitsverhältnisses bei Beauftragung könnte man alle Personen als Arbeitnehmer:innen einstufen. Die Option, das Auftragsverhältnis als Freie:r Dienstnehmer:in oder Selbständige:r auszuüben, bleibt jedoch weiterhin bestehen, allerdings sollte hier die Beweislast bei den Auftraggeber:innen liegen.

Die 184. Vollversammlung der Arbeiterkammer Tirol fordert daher vom Gesetzgeber:

- die Erweiterung des Arbeitnehmer:innenbegriffs um das Merkmal der wirtschaftlichen Abhängigkeit zu einem oder wenigen Unternehmen sowie
- die Reform des Umqualifizierungsprozesses bei Scheinselbständigkeit zugunsten der Arbeitnehmer:innen und
- die Vermeidung von Umgehungsstrukturen durch die Implementierung einer (widerleglichen) Vermutung eines Arbeitsverhältnisses und der damit verbundenen Beweislastumkehr